



Ihr Visumsantrag ist abgelehnt worden?

Wenn Sie der Ablehnung widersprechen möchten:

Sie können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Ablehnung eines Antrags auf ein Visum eine sog. Remonstration bei der Deutschen Botschaft einlegen. Dies kann per E-Mail, auf dem Postweg, oder per Fax geschehen. Bitte beachten Sie, dass die Bearbeitungszeit im Remonstrationsverfahren mehrere Monate betragen kann. Häufig muss die Botschaft einen Visumantrag nur deshalb ablehnen, weil die vorgelegten Unterlagen die gesetzlichen Erteilungsvoraussetzungen nicht hinreichend belegen.

Das Schreiben muss in jedem Fall eigenhändig unterschrieben sein. Einer E-Mail muss der Scan der eigenhändig unterschriebenen Remonstration angehängt sein. Wenn eine andere Person für Sie remonstrieren soll, müssen Sie ihr eine Vollmacht ausstellen. Für die Vollmacht gelten die gleichen formalen Erfordernisse wie für die Remonstration selbst.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass Sachstandsanfragen zu Ihrem Antrag nicht beantwortet werden können, da diese Kapazitäten binden, die zur Bearbeitung Ihrer Remonstration benötigt werden. Im Falle der Erteilung des Visums werden Sie von der Botschaft zur Vereinbarung eines Erteilungstermins kontaktiert. Wird der Visumantrag nach der Überprüfung durch die Auslandsvertretung erneut abgelehnt, werden Ihnen die Gründe für die Ablehnung in einem Remonstrationsbescheid noch einmal schriftlich und detaillierter mitgeteilt. Gegen den Remonstrationsbescheid kann Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin erhoben werden.

Welche Informationen muss das Remonstrationsschreiben enthalten?

- Bitte geben Sie in Ihrem Schreiben immer die Bearbeitungsnummer (die letzten Ziffern des in der deutschen Version des Ablehnungsbescheids angegebenen Geschäftszeichens) an.
- Geben Sie bitte sämtliche Kontaktdaten an, unter denen Sie für Rückfragen erreichbar sind (Telefonnummer inklusive Ortsvorwahl, Mobiltelefonnummer, Fax-Nummer, E-Mail-Adresse, vollständige Postadresse).
- Gehen Sie auf die (Kurz-)Begründung der Ablehnung ein. Unterlagen, die bei der Antragstellung gefehlt haben, sollten mit der Remonstration nachgereicht werden.
- Bei Remonstrationsen gegen Ablehnungen nationaler Visa müssen alle relevanten Unterlagen, auch die Remonstration selbst, mit deutscher Übersetzung vorgelegt werden, da innerdeutsche Behörden ggf. erneut zu beteiligen sind.

Die erneute Beantragung eines Visums (Schengen, national) ist jederzeit wieder möglich. Durch die Neubeantragung erledigt sich die Remonstration.